

VCL*news*

Schule und Recht



ÖBV für die Frau

Solide
Lösungen
Marke
ÖBV

Unser Team ist für Sie da

- > Reden Sie mit uns über Vorsorge und Absicherung speziell für Frauen
- > Bleiben Sie in jeder Lebensphase finanziell unabhängig
- > Sorgen Sie für Ihre Pension vor
- > Fragen Sie uns: Tel. 059 808 | www.oebv.com

*Gertraud Salzmann***Leitartikel: Jeder hat ein Recht auf Bildung!**

Seite 4

*Gudrun Pennitz***Traumberuf Lehrer/In
Unterrichten – nein, danke**

Seite 6

*Sebastian M. Kutsche***Das Schulwesen im österreichischen Verfassungsrecht**

Seite 8

*Christian Rubin***Die Schule und die Grundrechte – der Versuch einer Analyse**

Seite 10

*Rudolf Mair***Die Bildungsdirektion Salzburg**

Seite 14

64. Jahrestreffen des SIESC in Tainach/Tinje in Kärnten

Seite 16

*VCL Tirol***Vortrag „Der politische Islam der Türkei“**

Seite 19

*Sabine Aßmann***Lebendiges Lernen: Panama als intensive spirituelle Erfahrung**

Seite 20

*Herbert Weiß***Manch Sanierungsmaßnahme muss schnell erfolgen**

Seite 22

Rieglers spitze Feder

Seite 23

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25 ABS. 4

Die viermal pro Jahr erscheinende Zeitschrift „VCL News“ ist das Organ der „**Vereinigung christlicher Lehrerinnen und Lehrer an höheren und mittleren Schulen**“. Sie steht in ökumenischer Gesinnung auf dem Boden einer christlichen Weltanschauung. Sie bezweckt, die Lehrerinnen und Lehrer an höheren und mittleren Schulen Österreichs in ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Weiterbildung, insbesondere in Fragen der Bildung, der Erziehung und des Unterrichts, zu unterstützen.

Bundesobfrau: MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Niederhaus 30, 5760 Saalfelden, E-Mail: g.salzmann@sbg.at

Obfrau-Stellvertreter: Dir. Mag. Robert Michelic, E-mail: vcl@michelic.net

Obfrau-Stellvertreter: Mag. Heinz Kerschbaumer,
E-mail: heinz.kerschbaumer@inode.at

Schriftführer: Dir. Mag. Robert Baldauf

Kassier: Mag. Florian Stehrer

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) zu 100%: „Vereinigung christlicher Lehrerinnen und Lehrer an höheren und mittleren Schulen“

Redaktionelle Gestaltung und für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Helmut Jantschitsch, E-Mail: helmut.jantschitsch@oepeu.at und
MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann, E-Mail: g.salzmann@sbg.at

Zuschriften, Manuskriptsendungen und Anzeigen an die Redaktion.

Für den Inhalt namentlich gekennzeichnete Beiträge tragen ausschließlich die VerfasserInnen die Verantwortung.

Layoutgestaltung und Produktion: mentor communications Werbeagentur GmbH

Anzeigenverwaltung: Mag. Helmut Jantschitsch,
E-Mail: helmut.jantschitsch@oepeu.at

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. April 2019

Jeder hat ein Recht auf Bildung!



© Sabine Klimpt

**MMag. Mag.iur.
Gertraud Salzmann**
Bundesobfrau der VCL

Liebe Freundinnen und Freunde der VCL!
Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Jeder Schüler weiß, wer die Schulpflicht eingeführt hat.¹ Maria Theresia war eine vorausschauende Regentin, die zahlreiche Reformen zum Wohle „des Staates und seiner Untertanen“ durchaus eigennützig eingesetzt hat. Gerade die Rechts- und Verwaltungsreformen gelten als modern, weil sie die Grundlage für die staatliche Verwaltung schufen. In ihren letzten Regierungsjahren widmete sich die Regentin der Bekämpfung der Not in ihrem Land. Sie erkannte die Notwendigkeit der Bildung als Basis, um die Zukunft der Jugend auf gute Beine zu stellen. Die Kinder sollten aber auch als treue Untertanen erzogen werden.

Bereits 1770 ließ Maria Theresia die „Commission für Schulsachen“ einrichten, die sich mit zahlreichen Vorschlägen und Entwürfen, sogenannten „Schulplanfabrikationen“, auseinandersetzte. Doch bereits damals mussten die Zuständigen erkennen, dass es alles andere als einfach ist, einen gemeinsamen, konstruktiven Weg in Bildungsfragen zu finden. Eine Erfahrung, die sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Schulwesens zieht, sind doch die Erwartungen und Ansprüche an das, was Schule leisten soll, sehr unterschiedlich.

Maria Theresia berief Abt Ignaz von Felbiger als erfahrenen Schulreformer nach Wien. Er war es, der die „Allgemeine Schulreform für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen“² von 1774 verfasste. Die Trivialschulen sollten möglichst in jedem Dorf stehen, die Hauptschulen in kleineren Märkten und Städten, zumindest eine Normalschule – die zugleich auch der Lehrerbildung diene – sollte in jeder Provinz eingerichtet werden. Neben Lesen, Schreiben und Rechnen wurden in den Haupt- und Normalschulen auch

naturwissenschaftliche Fächer sowie Geschichte und Geografie unterrichtet. Die Schulpflicht erfasste alle sechs- bis zwölfjährigen Kinder, doch gerade am Land fehlte die Unterstützung der Bevölkerung und ihre Einsicht in die Notwendigkeit zum Schulbesuch.

Die eingeführte Schulpflicht garantiert seit 1774 das Recht jedes Kindes auf Bildung in Österreich, das zunehmend – auch für den Bildungsweg der Mädchen – ausgestaltet wurde. Mit dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 wurde die Schulpflicht auf acht Jahre verlängert, eine interkonfessionelle Volks- und Bürgerschule eingerichtet und die Lehrerausbildung verbessert. Mädchen wurden in den Bürgerschulen nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet. 1872 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mädchen die Matura als Externistinnen ablegen dürfen, jedoch ohne Berechtigung zu einem Hochschulstudium.³ 1892 wurde das erste Mädchengymnasium errichtet, während bereits 77 Gymnasien für Knaben bestanden. 1906 durften Mädchen dann erstmals an einem Mädchengymnasium maturieren, vorher nur extern an einem Knabengymnasium. Nach und nach erhielten die Frauen auch Zutritt zu den Universitäten. Für lehrende Frauen galt ab 1920 wieder eine wesentliche Einschränkung – der Zölibat, sie mussten bei Verheiratung aus dem Dienst ausscheiden.

Schule im Nationalsozialismus hier auch nur knapp zu behandeln, würde vermutlich völlig verkürzt und unzureichend sein. Es sei darauf verwiesen, dass gerade der Erziehung der jungen Menschen in diesem totalitären Regime der Nazis sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, war sie doch eine wichtige Säule und Steuerungsmöglichkeit zur Gleichschaltung der Menschen.

Mit der Errichtung der Zweiten Republik galten vorübergehend die alten Schulgesetze der ersten Republik, doch war schnell klar, dass es eines neuen Gesetzeswerkes für ein zeitgemäßes Erziehungswesen bedarf. Die im Jahre 1962 beschlossenen Schulgesetze stellten das österreichische Schulwesen auf eine einheitliche Rechtsbasis und erhöhten die Schulpflicht von acht auf neun Schuljah-

re.⁴ Den neuen Schulgesetzen ging eine Vereinbarung zwischen Österreich, vertreten durch Außenminister Dr. Bruno Kreisky, und dem Heiligen Stuhl, vertreten durch Nuntius Opilio Rossi, voraus. Dieser Zusatzvertrag zum Konkordat von 1933 ermöglicht es, „den katholischen Schülern an allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen“.⁵ Die Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Religion ist wohl als wichtige Basis für ein gutes Miteinander zu sehen.

Das Schulorganisationsgesetz (SchOG) von 1962 ist ein umfangreiches Regelungs- und Organisationswerk zur Organisation des österreichischen Schulwesens, das z.B. die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen, die Schulversuche, die unterschiedlichen Schularten und Schulformen, die Lehrpläne, die Schülerzahlen u.v.m. regelt. Die Schulgeldfreiheit ist bis heute eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Zugang zur Bildung für alle sozialen Schichten offen ist. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit sind lediglich die Lern- und Arbeitsmittel, Beiträge für Unterbringung, Verpflegung und Heimbetreuung sowie die Betreuung in ganztägigen Schulformen.

Die Regelung des österreichischen Schulwesens ist auch in der Bundesverfassung ausführlich und eigenständig im Artikel 14 und 14a breit erfasst. Die Verfassung legt Grundwerte fest, die eine höchstmögliche Bildung und diskriminierungsfreien Zugang zu allen Bildungseinrichtungen sichern soll: Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung. (Artikel 14 B-VG)

Weitere verfassungsrechtlich gesicherte Grundrechte für den Bildungsbereich finden sich in der EMRK und im 1. Zusatzprotokoll zur EMRK: Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung

und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. In Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention findet sich eine umfangreiche Ausfaltung des Rechtes auf Bildung für jedes Kind, das vor allem freien Zugang zur Bildung, Chancengleichheit, verschiedenen allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Maßnahmen für regelmäßigen Schulbesuch und die Wahrung der Menschenwürde des Kindes einfordert. Etliche dieser dargestellten Forderungen sind zudem im Artikel 14 der Grundrechtecharte der Europäischen Union (GRC) enthalten.

Im Gesamtblick zeigt sich, dass in Österreich zahlreiche wichtige Rechte für die Bildung durch ihre verfassungsrechtliche Verankerung in hohem Maße gewährleistet sind. Immer wieder beschäftigt sich auch der Verfassungsgerichtshof mit schulrechtlichen Fragestellungen, ist doch die Sicherung der Grundrechte ein wichtiges Gebot unserer Rechtsstaatlichkeit. Ich darf Sie an dieser Stelle auf zwei sehr interessante Fachartikel in diesem Heft von MR Mag. Rubin und Dr. Kutsche zu den Grundrechten verweisen.

Der § 2 SchOG beschreibt die Aufgabe des österreichischen Schulwesens: Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Dieser Zielparagraf legt den Anspruch für die Bildung sehr hoch. Es gilt, junge Menschen nicht nur fachlich kompetent auszubilden, sondern ihnen auch die sittlichen, religiösen und sozialen Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln. Der schulische Religionsunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Menschen- und Persönlichkeitsbildung. Schülerinnen und Schülern, die nicht daran teilnehmen, darf die Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik nicht vorenthalten werden. Die Erfahrungen der Schulversuche lassen keinen Zweifel offen, dass ein verpflichtender

Ethikunterricht für alle, die keinen Religionsunterricht besuchen, einen wesentlichen Beitrag zur Wertevermittlung sowie zu gegenseitiger Toleranz und Respekt bringt und eine spürbare Verbesserung des Schulklimas bewirkt.

Der Vorstoß von Bundesminister Heinz Faßmann, nun endlich den seit vielen Jahren von Seiten der VCL geforderten Ethikunterricht für alle einzuführen, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, ist sehr zu begrüßen. Gerade auf dem Hintergrund der in den letzten Jahren gestiegenen Zuwanderung zahlreicher Menschen aus Ländern mit anderen Kulturen und Weltanschauungen ist es notwendig, den Menschen mit Migrationshintergrund unsere christlich-humanitären Werthaltungen und unsere demokratischen Grundrechte nahezubringen, damit ihre Integration gelingen kann.

Die Bildung ist dem Staat sehr wichtig, ist sie doch Möglichkeit und Auftrag zugleich, unsere jungen Menschen von heute zukunftsfit für morgen zu machen. Daher dürfen wir nicht müde werden, Schule weiter zu entwickeln – aber immer im Hören und Einbeziehen der Praktiker. Interessant ist der Vorstoß des „Kurier“, der unter der Leitung von Chefredakteurin Martina Salomon einen „Bildungsbeirat“ mit zwölf Experten aus der Praxis eingesetzt hat, die die Probleme in den Klassenzimmern benennen sollen.⁶ Zugegeben eine bunte Gruppe mit unterschiedlichen Zugängen – so bunt, wie eben auch die Bildungslandschaft ist. Es freut mich als Bundesobfrau der VCL, besonders, dass unter den 12 Experten zwei aus unserer VCL stammen: Dir. Isabella Zins, die vormalige Bundesobfrau der VCL, und Dir. Robert Baldauf, Landesobmann der VCL Wien. Sie sind beide profunde Kenner mit langjähriger Erfahrung und zeigen die Probleme nicht nur auf, sondern haben auch Lösungen parat. Isabella Zins wünscht sich „mehr Unterstützungspersonal in den Schulen – von Sekretärinnen bis zur Sozialarbeiterin. Jetzt ist die Direktorin für alles zuständig“. Und Robert Baldauf, „ein bekennender Befürworter des achtklassigen Gymnasiums“, setzt auf Schulautonomie und meint: „Allerdings sollten Schulen nicht nur den Mangel autonom verwalten. Es wäre auch schön, wenn für Wünsche aus dem Ministerium gleichzeitig auch die Ressourcen zur Verfügung gestellt würden.“

An zahlreichen weiteren Problemen ließe sich ansetzen, doch bin ich zuversichtlich, dass sich die Bildung unter Minister Faßmann in die richtige Richtung entwickelt! Jedenfalls zeigt sich im Prozess der Schulentwicklung ein sehr positives Zugehen auf die Kollegen in der Praxis, ein Wertschätzen ihrer Erfahrungen, die in die Weiterentwicklungen im Schulbereich aufgenommen werden. Aber nachzuschärfen gilt es immer, und eines wird Bundesminister Faßmann sicher brauchen: ausreichend Ressourcen vom Finanzminister, denn an der Bildung zu sparen, heißt an der Zukunft und am Entwicklungspotential eines Landes zu sparen. Schön wäre es, zumindest den OECD-Mittelwert zu erreichen, denn Österreich liegt bei den Gesamtausgaben für das Schulwesen als Anteil am BIP mit 3,1 % immerhin um 0,4 % hinter dem OECD-Mittelwert und bei den öffentlichen Ausgaben für das Schulwesen als Anteil aller öffentlichen Ausgaben mit 6,1 % um ein Drittel hinter dem OECD-Mittelwert von 8,1 % (aktuellste Zahlen aus dem Jahr 2015).⁷

Dieses Heft, liebe Leserinnen und Leser, steht unter dem Thema „Bildung und (Grund)Rechte“. Ich wünsche ihnen viel Freude beim Lesen der interessanten und fachlich fundierten Beiträge, die sich mit unterschiedlichen Bereichen dieses breit gefächerten Themas auseinander setzen – mit den Rechten und Pflichten der Menschen in der Schulgemeinschaft, die am Ort Schule lernen und lehren. Eine verantwortungsvolle Aufgabe, der wir uns tagtäglich als Pädagogen stellen!

1 Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

2 Leibniz-Institut für Ost- und Südost- und Europaforchung, Ignaz Johann von Felbiger, <https://www.biocex.ios-regensburg.de/BioLexViewview.php?ID=806> (20.2.2019).

3 Bundesministerium für Wissenschaft und Bildung, Wichtige Meilensteine und Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung im österreichischen Bildungswesen https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel_frauen.html (20.2.2019)

4 Löw, Markus, Das Schulorganisationsgesetz 1962, https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Bildung/Das_Schulorganisationsgesetz_1962 (20.2.2019).

5 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen. BGBl. Nr. 273/1962, Art. I, § 1 (1).

6 Brühl, Ute / Davidovits, Daniela, Kurier-Bildungsbeirat, in Kurier vom 13. Februar 2019, S. 22.

7 OECD (Hg.), „Bildung auf einen Blick 2018. OECD-Indikatoren“ (2018), Tabelle C2.1 und Tabelle C4.1.

Unterrichten – nein, danke

Mag. Gudrun Pennitz

Designierte Spitzenkandidatin der ÖPU bei den PV-Wahlen 2019



Sie wird nun doch nicht Lehrerin, erzählt mir eine junge Bekannte.

Zwar hatte sie ihr Unterrichtspraktikum erfolgreich abgeschlossen, doch dann hat sie es sich anders überlegt und zugegriffen, als man ihr einen interessanten Job in einem renommierten Unternehmen angeboten hat. Das macht mich betroffen. Schließlich wollte sie schon als Kind gern Lehrerin werden und freute sich während des Studiums jahrelang darauf, endlich unterrichten zu dürfen, versichert sie mir. Was ist passiert? Das oft respektlose, undisziplinierte, offen Desinteresse zur Schau stellende Verhalten ihrer SchülerInnen hat ihr die Freude am Unterrichten geraubt. So hatte sie sich ihren Traumberuf nicht vorgestellt.

Dazu passt dieses Ergebnis des „Global Teacher Status Index 2018“: In Deutschland würde nur jede/r Fünfte ihrem/seinem Kind empfehlen, LehrerIn zu wer-

den.¹ Derselben Studie ist übrigens auch zu entnehmen, dass sich im Länderschnitt nur 36 % der befragten Lehrkräfte von ihren SchülerInnen respektiert fühlen.² Österreich nahm an dieser in 35 Staaten durchgeführten Studie leider nicht teil.

Mag sein, dass die Situation in Österreich tatsächlich noch nicht so dramatisch ist, aber auch wir müssen aufpassen, dass talentierte und engagierte junge Menschen nicht vermehrt davor zurückschrecken, sich in ihrem beruflichen Alltag der Willkür Jugendlicher auszusetzen.

Jahrelanges Lehrerbashing und Kratzen am Image des Lehrberufs haben tiefe Spuren hinterlassen. Dazu kommt ein generelles Misstrauen der westlichen Gesellschaft gegenüber Autorität. Schlechtes Benehmen gilt fast schon als Menschenrecht, nicht nur in der Schule. Wen wundert es da noch, wenn immer mehr Jugendliche ihren LehrerInnen gegenüber jegliche Achtung vermissen lassen? Im Internet bilden sich bereits Selbsthilfegruppen für JunglehrerInnen, die sich bei ihren KollegInnen Rat und Hilfe holen, wie man mit frechen SchülerInnen am besten umgeht.

Kindererziehung braucht ein ganzes Dorf, weiß der Volksmund. Schon wahr, aber

die wichtigste Rolle spielen dabei immer noch die Eltern! Doch was tun, wenn Eltern sich dieser Verantwortung entziehen?

„Mein Sohn braucht sich keiner Autorität zu unterwerfen, nur um der Autorität willen“, erklärte mir einmal eine Mutter, als ich sie wegen des Verhaltens ihres 12-Jährigen zu einem Gespräch gebeten hatte. „Auch gut“, erwiderte ich, „doch wenn ich meinen Anspruch darauf aufgeben, dann herrscht in der Klasse das Gesetz des Dschungels, und ich weiß nicht, ob Ihr Sohn dann der Stärkere ist.“ Das gab ihr zu denken.

„Kinder und Jugendliche brauchen Eltern und PädagogInnen, die sich nicht wegducken, sondern zu Hause sowie in Kindergarten und Schule Bindung und Beziehung zu ihnen aufbauen, sie anleiten und mit Hausverstand führen – ohne Angst davor, als Reibebaum zu dienen, nein zu sagen oder Grenzen zu setzen“,³ meint Isabella Zins, Bundesvorsitzende der AHS-DirektorInnen, und erinnert dabei Schule UND Elternhaus an ihre pädagogische Verantwortung.

Doch die Wahrnehmung pädagogischer Verantwortung scheinen immer mehr Erziehungsberechtigte zu scheuen, sei es aus Zeitmangel, weil sie beruflich gestresst sind oder weil sie selbst als Kinder nie Grenzen kennengelernt haben.

Bleibt die Hoffnung, dass die Vernunft in der Kindererziehung bald eine Renaissance erlebt und gutes Benehmen auch in der Schule wieder den Stellenwert bekommt, den es verdient. Dann haben Wirtschaftsunternehmen weniger Chancen, uns junge Leute wegzuschnappen, die wir gerne als tolle KollegInnen hätten.



Bild lizenziert von BigStockPhoto.com

¹ Siehe Varkey Foundation (Hrsg.), *Global Teacher Status Index 2018* (2018), Figure 3.8. 20 % der deutschen Eltern würden ihr Kind „definetely“ oder „probably“ dazu motivieren, LehrerIn zu werden.

² Siehe *ibidem*, S. 50.

³ Isabella Zins, Martina Leibovici-Mühlberger: „Wenn die Tyrannenkinder erwachsen werden“. In: *ÖPU-Nachrichten* 2/2016 (Juni 2016), S. 6f, hier S. 7.



NEU!

Die Geschichte-Reihe für AHS und NMS:

- Die neun Kapitel behandeln die neun Module des Lehrplans.
- Workshops leiten den Umgang mit Texten, Bildern und Karten im Geschichte-Unterricht an.
- Ein klar strukturiertes Seitenkonzept erleichtert das Erlernen von Inhalten.
- Neu! BuchPlusWeb: Sämtliche Lösungen sowie zusätzliche Aufgaben sind auf der Homepage downloadbar.

Sie haben Fragen?

Unser **Lehrer/innen-Service** ist unter **0800 50 10 14** und **service@westermanngruppe.at** für Sie da.

**JETZT
VORBESTELLEN!**



Besuchen Sie uns auf unserer Homepage
www.westermanngruppe.at

 **Jugend & Volk**

E. DORNER 

Das Schulwesen im österreichischen Verfassungsrecht

Dr. Sebastian M. Kutsche
Verfassungsrechtlicher
Mitarbeiter am
Verfassungsgerichtshof



Ein Blick in das österreichische Verfassungsrecht zeigt, dass die Angelegenheiten des Schulwesens eine besondere Stellung einnehmen. Der vorliegende Beitrag soll in diesem Zusammenhang ausgewählte Bereiche darstellen, um einen allgemeinen Überblick zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Schulwesens zu bieten. Die besondere Bedeutung des Schulwesens für den österreichischen Verfassungsgesetzgeber zeigt sich etwa in den kompetenzrechtlichen Regelungen, die innerhalb der Kompetenzverteilung eine Sonderstellung einnehmen. Darüber hinaus legt die Bundesverfassung auch einige inhaltliche Determinanten des Schulwesens fest, eine weitere Tatsache, die die Sonderstellung des Schulrechts verdeutlicht. Darüber hinaus finden sich in verschiedenen Grundrechtsquellen Bestimmungen, die Rechte des Einzelnen in diesem Zusammenhang vorsehen.

Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Schule

Die Aufteilung der staatlichen Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern ist insbesondere im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) geregelt.¹ In dieser Kompetenzverteilung werden die jeweiligen Materien, anknüpfend an die Staatsfunktionen der Gesetzgebung und Vollziehung, als Bundes- oder Landeskompentenz eingeteilt. Es konnte jedoch weder bei Beschluss des B-VG im Jahr 1920, noch in den Jahrzehnten danach eine politische Einigung darüber erzielt werden, in wessen Kompetenz das Schulwesen fallen sollte.² Erst durch die Schulverfassungsnovelle im Jahr 1962 wurde in Art 14 B-VG die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schulwesens (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Schulen) festgelegt.³ Dem Bund steht in diesem Zusammenhang für die Gesetzgebung

und Vollziehung eine Generalkompetenz zu, er ist daher zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zu den wichtigsten Angelegenheiten, die durch Bundesgesetze geregelt sind, zählen hier insbesondere das Schulorganisations- und unterrichtsrecht, das Privatschulrecht, Regelungen zur Schulpflicht sowie das Schulaufsichts- und verwaltungsrecht.⁴ Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen. Schließlich ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (etwa Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit, etc.).

Definition der „öffentlichen Schule“

Im B-VG findet sich zudem eine Definition des Schulbegriffs. Hiernach sind Schulen Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel

angestrebt wird.⁵ Ist der Schulerhalter der Bund oder das Land, handelt es sich grundsätzlich um eine öffentliche Schule. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.

Das Wesen der öffentlichen Schule ist daher insbesondere die verfassungsrechtlich garantierte allgemeine Zugänglichkeit. Im Gegensatz hierzu müssen private Schulen nicht notwendigerweise allgemein zugänglich sein (so etwa bestimmte konfessionelle oder geschlechtergetrennte Schulen).⁶

Grundwerte der Schule

Schließlich legt das B-VG auch einen inhaltlichen Katalog mit Anforderungen an die Schule fest. Dabei handelt es sich um Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert.

Weiters sieht die Verfassung vor, dass in einem partnerschaftlichen Zusammen-



wirken von Schülern, Eltern und Lehrern Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen ist, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Eine derart programmatische Bestimmung ist für die österreichische Verfassung sehr untypisch. Sie trat im Jahr 2005 in Kraft und stellt eine Staatszielbestimmung dar.⁷ Eine solche räumt daher keine subjektiven Rechte ein, auf die sich der Einzelne, wie bei Grundrechten, direkt berufen kann. Vielmehr sind der Gesetzgeber sowie alle mit der Vollziehung des Schulrechts betrauten Organe – bis hin zu den Lehrerinnen und Lehrern im Klassenraum – verpflichtet, in ihrer Tätigkeit auf eine Verwirklichung der genannten Ziele hinzuwirken.⁸

Grundrechtliche Garantien

Das B-VG sieht keinen eigenen Grundrechtskatalog vor, es gibt jedoch verschiedene in Verfassungsrang stehende Rechtsquellen, die Grundrechte einräumen. Für das Schulwesen von Belang sind hier insbesondere Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (1. ZPEMRK), der ein Recht auf Bildung einräumt sowie die in Art. 17 Staatsgrundgesetz geregelte Unterrichtsfreiheit.

Gemäß Art. 2 1. ZPEMRK darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden. Dieses Grundrecht umfasst verschiedene Rechte, so etwa ein Recht auf Ausbildung sowie auf Zugang zu bestehenden staatlichen Bildungseinrichtungen.⁹ Zugangsbeschränkungen sind mit dieser Bestimmung zwar vereinbar, müssen jedoch verhältnismäßig und insbesondere

diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. So verstößt etwa eine Zugangsbeschränkung gegen Art. 2 1. ZPEMRK, die durch die Weigerung des Schülers (und seiner Eltern) bewirkt wird, der Auferlegung oder Unterwerfung unter körperliche Züchtigungen zuzustimmen.¹⁰ Hingegen kann der Staat diskriminierungsfreie Anforderungen an die Vorbildung und Leistungen für den Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen stellen.¹¹

Die Erhebung von Schulgebühren kann das Recht auf Bildung insbesondere dann verletzen, wenn diese im Bereich des Elementarunterrichts erfolgt, weil dieser von besonderer Bedeutung für die persönliche Entwicklung und Integration von Kindern ist.¹² In Österreich gilt grundsätzlich die Schulgeldfreiheit, deren Änderungen ein besonderes Präsenz- und Konsensquorum im Nationalrat bedarf.¹³

Darüber hinaus ist nach Art. 2 1. ZPEMRK auch das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Diese Bestimmung gewährt den Eltern kein Recht auf Ausgestaltung der Erziehungsziele sowie deren Inhalte und Methoden in der Schule. Die Interessen der Eltern sind jedoch durch die Einräumung angemessener Befreiungsmöglichkeiten oder Alternativangebote zu berücksichtigen.¹⁴ Das Recht der Eltern bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere ein Indoktrinierungsverbot, der Unterricht hat daher sachlich, kritisch und pluralistisch ausgestaltet zu sein.¹⁵

Schließlich ermächtigt Art. 17 StGG Staats- und Unionsbürger eigene Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, wenn eine diesbezügliche Befähigung besteht. Dem Staat stehen jedoch über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen ein Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die bestehende Schulpflicht von neun Jahren sowie der Umstand zu beachten, dass nur Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen volle Anerkennung genießen.¹⁶

Schlussbemerkung

Auf den ersten Blick mag die österreichische Verfassungslage zu den Ange-

legenheiten des Schulwesens komplex und kasuistisch anmuten. Bei einer genaueren Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen allgemein politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen zur Bildung sowie dem Bedürfnis einheitlicher Regelungen in Österreich ausgeglichen Rechnung trägt. Die späte Einigung durch die Schulverfassungsnovelle im Jahr 1962 zeigt zudem, dass im Schulwesen eine Vielzahl von Interessen aufeinandertrifft und sich der Gesetzgeber für eine derzeitige Lösung auch entsprechend Zeit nahm. Dass es sich hierbei um kein rein österreichisches Problem handelt, zeigt sich darin, dass sich auch die Konventionsstaaten erst im 1. Zusatzprotokoll zur Stammurkunde der EMRK auf die Ausgestaltung eines Rechts auf Bildung einigen konnten.

Zum Autor:

Dr. Sebastian M. Kutsche ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof und Lehrbeauftragter für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Der vorliegende Beitrag spiegelt ausschließlich die private Meinung des Autors wider.

¹ Siehe Artikel 10 bis 15 B-VG. Darüber hinaus bestehen noch verfassungsrechtliche Kompetenzbestimmungen in anderen Bundesverfassungsgesetzen und in ansonsten einfachen Bundesgesetzen.

² Siehe Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht 11 (2016), Rz 42, 44.

³ Siehe Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts (2010), 37.

⁴ Siehe hierzu auch Andergassen, Schulrecht 2018/19, Rz 126.

⁵ Dieses Verfolgen „pädagogischer und erzieherischer Ziele“ ist insbesondere für die Verteilung der Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung relevant und hat somit insbesondere kompetenzrechtliche Kompetenzen. Keine Schulen im verfassungsrechtlichen Sinn sind daher etwa Tanzschulen, Skischulen oder Fahrschulen (vgl. Wieser, 29).

⁶ Vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht 11 Rz 291.

⁷ Öhlinger/Eberhard, Rz 102b.

⁸ Vgl. Wieser, 34.

⁹ Siehe hierzu allgemein Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention 6, § 22 Rz 91 f.

¹⁰ Vgl. EGMR 25.2.1982, Campbell und Cosans, Nr. 7511/76 u.a., Rz 32 ff.

¹¹ Vgl. Grabenwarter/Pabel, § 22 Rz 94.

¹² Vgl. Grabenwarter/Pabel, § 22 Rz 96.

¹³ Bei einer solchen Beschlussfassung im Nationalrat bedarf es einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 14 Abs. 10 B-VG). Trotz der mit Art. 44 Abs. 1 B-VG übereinstimmenden Präsenz- und Konsensquoren handelt es sich hierbei jedoch noch um kein Verfassungsgesetz.

¹⁴ Vgl. Grabenwarter/Pabel, § 22 Rz 91 f.

¹⁵ Vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Rz 1493.

¹⁶ Vgl. Öhlinger/Eberhard, Rz 927.

Die Schule und die Grundrechte – der Versuch einer Analyse



**MinR Mag.
Christian Rubin**
BMWF – Dienstrecht
und Schulaufsicht

Als auch pädagogisch tätiger Jurist hat sich für mich immer wieder die Frage gestellt, wie man den Stufenbau der Rechtsordnung, die Verfassung eines Staates und das Thema Grundrechte so vermitteln kann, dass diese Erklärung juristischen Qualitätsansprüchen, aber auch einer einfachen und verständlichen Wissensvermittlung entsprechen kann. Dieser Artikel ist der Versuch, verständlich aufzubereiten, wie die angesprochenen rechtlichen Themen in die Schule und den Schulalltag hineinwirken. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Ausführungen die Privatmeinung des Autors darstellen.

1. Ziele und Aufgaben der österreichischen Schule – verfassungsrechtliche Grundlage

Eine Schule ist nach der bestehenden Auslegung der Rechtsbestimmungen eine Institution, deren Bildungsauftrag im Lehren und Lernen, also in der Vermittlung von Wissen und Können durch Lehrerinnen und Lehrer an Schülerinnen und Schüler, aber auch in der Wertevermittlung und in der Erziehung besteht. Damit unterscheidet sich die „pädagogische Schule“ von der sogenannten „Fertigungsschule“, bei der die erzieherische Komponente gar nicht vorhanden ist oder so stark in den Hintergrund tritt, dass ihr keine wesentliche Bedeutung zukommt. In der Fahrschule z.B. steht das Erlernen des „Fahrens“ und das Bestehen der Fahrprüfung im Vordergrund, wobei erzieherische Elemente dabei nachrangig sind.

Nach der Umschreibung im B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz), d.h. in der „Verfassung“, auf die ich später noch näher eingehen werde, sind Schulen Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang

mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird (Art. 14 Abs. 6 B-VG).

Welche Aufgaben die Schule jetzt konkret zu erfüllen hat, die sich letztendlich in der Verantwortung der einzelnen Lehrkraft widerspiegeln, wird im Art. 14 Abs. 5a B-VG wie folgt umschrieben:

„Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.“

Dazu weiters Art. 14 Abs. 5a B-VG mit dem Auftrag, dass „jeder Jugendliche seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden soll, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden soll, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich hinter dieser Formulierung eine klassische Staatszielbestimmung verbirgt. Unter

einem Staatsziel, auch Staatszielbestimmung oder Staatszweck genannt, versteht man ein in der Verfassung festgeschriebenes Ziel, dass erst in konkreten staatlichen Handlungen (z.B. in weiteren Gesetzen oder Verordnungen) umzusetzen ist.

Hauptadressat einer solchen Bestimmung in der Verfassung ist der Staat selbst, besser gesagt die Staatsgewalt der Gesetzgebung und der Vollziehung. Diese haben bei ihren weiteren „Handlungen“ immer die angeführten Aspekte im Auge zu behalten und bei den weiteren Gesetzgebungsprozessen oder operativen Handlungen als Handlungsvorgabe zu berücksichtigen. Damit sind aber keine subjektiven (einklagbaren) Ansprüche von „Normunterworfenen“ auf eine konkrete Umsetzung verbunden. Es ist aber keine reine programmatische Norm, sondern hat der Staat entsprechende Umsetzungsnormen im Wege der Gesetzgebung zu erlassen und auch der Staatsvollzug bei bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräumen diese Vorgaben zu beachten.

Oberste Ebene im Stufenbau der Rechtsordnung ist die Verfassung (B-VG, Verfassungsbestimmungen in einzelnen Gesetzen), die die Aufgabe für die Schule sehr umfassend umschreibt. Nachdem die Gestaltung des „schulischen Lebens“ als konkrete Lehreraufgabe im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) verankert ist, wirkt sich diese verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung letztendlich auch auf die Aufgabenerfüllung der konkreten Lehrpersonen aus.

2. Stufenbau der Rechtsordnung und die einfachgesetzliche Umschreibung der Aufgaben und Ziele der österreichischen Schule

Im österreichischen Normengefüge stehen die generellen Normen (Gesetze und Verordnungen) und die individuelle Normsetzung durch Bescheide von Verwaltungsbehörden und Urteile sowie Beschlüsse von Gerichten, in einem Über- und Unterordnungsverhältnis; d.h. eine Norm auf einer Ebene niedrigeren Ranges darf nicht einer Norm höheren Ranges widersprechen.

Dieser Ausfluss des Legalitätsprinzips lässt sich gut an einem Verwaltungsstraßbescheid als individueller Rechtsakt für den Empfänger erklären, der per Post zugestellt wird. Die Zuständigkeit der erlassenden Behörde muss ebenso, wie die inhaltlichen Vorgaben und der mögliche Straßrahmen, in einem übergeordneten Gesetz verankert sein. Jetzt nähern wir uns der Verfassung als oberste innerstaatliche Normenkategorie an. Das vollzogene Gesetz muss auf die Art und Weise und von der Institution, wie in der Verfassung vorgesehen, erlassen worden sein.

Die gesetzliche Grundlage für den Verwaltungsstraßbescheid, das ist die Straßverkehrsordnung, muss daher durch den Nationalrat beschlossen worden sein. Die dazu vorgesehenen Abstimmungsmodalitäten für den Gesetzesbeschluss müssen eingehalten worden sein, der Bundesrat muss mitgewirkt haben und das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sein.

Alle diese notwendigen Schritte für den Gesetzesbeschluss sind in der Bundesverfassung normiert. Die Verfassungsgesetze, insbesondere das B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) können wir daher auch als „Spielregeln des österreichischen Staates“ bezeichnen.

Für den schulischen Bereich gibt es – neben den bereits erwähnten verfassungsgesetzlichen Grundlagen – eine zentrale (einfachgesetzliche) Bestimmung, die die Aufgaben der österreichischen Schule – ähnlich abstrahiert wie im Bundes-Verfassungsgesetz – umschreibt.

§ 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG):

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Aus diesen Formulierungen können bestimmte Kernbotschaften abgeleitet werden, wie z.B. „die Entwicklung der Jugend hinsichtlich der sittlichen, religiösen und sozialen Werte und den Werten des Wahren, Guten und Schönen.“ Hat der (Verfassungs-)Gesetzgeber dabei vielleicht Anleihen an den Gedanken des Philosophen Platon genommen? Diese Überlegung wäre schon wieder fast

einen eigenen Artikel und eine tiefergehende philosophische Analyse wert.

3. Grundrechte in Österreich

In den Verfassungsbestimmungen ist bei „Grundrechten“ in der österreichischen Rechtsordnung auch von „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten“ die Rede. Die Grundrechte sind wegen der hohen Bedeutung im Verfassungsrang festgelegt, um diese durch ein erschwertes Abänderungsprozedere auch stärker vor Änderungen abzusichern.

Dabei hat sich die Bedeutung der Grundrechte in den letzten 150 Jahren generell stark gewandelt. Diese waren ursprünglich als negative Grundrechte, d.h. als Freiheitsrechte oder Abwehrrechte, konzipiert. Der Staat hat den Bürgern dabei bestimmte Freiheiten eingeräumt und akzeptiert und diese Freiräume gegen staatliche Eingriffe geschützt und damit die Befugnisse und Macht des Staates eingeschränkt.

Zu erwähnen ist dabei, dass die Republik Österreich 2017 den 150 Jahrestag des „Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (StGG)“, Reichsgesetzblatt 142 aus dem Jahr 1867 gefeiert hat. Das Staatsgrundgesetz hat dabei in wirtschaftlichen, persönlichen, körperlichen und geistigen Belangen versucht die Freiräume des einzelnen zu umschreiben und die Befugnisse des Staates in diesen Bereichen einzuschränken. Damit war ursprünglich bei den Grundrechten keine positiv vom Staat zu erbringenden Leistungen intendiert, sondern standen die Freiheitsrechte der Bürger im Vordergrund. Erst im Laufe der Zeit hat sich die Grundrechtsthematik in Richtung vom Staat „positiv“ zu erbringende bzw. zu gewährleistende Versorgungen und Leistungen, d.h. zu sozialen Grundrechten, entwickelt. Dazu gehört auch das Recht auf Bildung.

4. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die europäische und internationale Dimension der Grundrechte in Bezug auf „Schule“

Zum Thema Schule und Erziehung gibt es unterschiedliche völkerrechtliche und nationalstaatliche Vereinbarungen sowie legislative Vorgaben. Auf internationaler Ebene ist dabei an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 und die



Bild lizenziert von BigStockPhoto.com

► Die Schule und die Grundrechte – der Versuch einer Analyse

UN-Kinderrechtskonvention zu denken, an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK und seine Zusatzprotokolle), sowie die dazu vorliegenden Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte und der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte oder auch an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie an das innerstaatliche Bundesverfassungsgesetz über die Kinderrechte.

Die allgemeine Bildung ist aus europarechtlicher Sicht als Angelegenheit der Mitgliedstaaten verankert, womit sich die Handlungen der Europäischen Union, primär auf koordinierende, unterstützende und die Politik der Mitgliedstaaten ergänzende Maßnahmen beziehen. Auf die Austausch- und Förderprogramme (Stichwort „Erasmus“) im Bildungsbereich kann dazu als Beispiel verwiesen werden.

Obwohl zwar keine unmittelbare Zuständigkeit zu den „allgemeinen Bildungsthemen“ bei der Europäischen Union liegt, sind bei der innerstaatlichen praktischen Anwendung die Grundfreiheiten der Union und das generelle Diskriminierungsverbot als eine Auslegungsmaxime zu berücksichtigen. Den Mitgliedstaaten kommt dabei aber ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zu.

Um eine Bestimmung jetzt konkret herauszugreifen, normiert Art. 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fünf Kernziele, die allgemeine Bildung, den Zugang zu Bildungsinstitutionen, den unentgeltlichen Pflichtschulunterricht, die Möglichkeit der Gründung von Privatschulen, sowie die Wahrung bestimmter elterlicher, erzieherischer Überzeugungen (Elternrechte) bei der Erziehungsarbeit durch die Schule.

Zu diesen Kernzielen finden sich in Art. 14 B-VG auch die innerstaatlichen Verfassungsregelungen, dass Privatschulen eingerichtet werden können, denen auch das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden kann und dass ein differenziertes Schulwesen und die Schuldgeldfreiheit vorzusehen sind.

Das „Recht auf Bildung“, versteht dabei unter Bildung, die Wissensvermittlung und die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten und die Begleitung

der persönlichkeitsbezogenen Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf die Charakter- und Persönlichkeitsbildung. Dabei steht der menschenzentrierte, ganzheitliche Vermittlungsansatz im Vordergrund. Wobei wir wieder beim Thema der Erziehung und dem Begriff des „Wahren, Guten und Schönen“ und Platon gelandet wären.

Das Recht auf Bildung, so wie es derzeit als Grundrecht auf europäischer Ebene verbrieft ist, ist als ein Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung zu verstehen. Die Bestimmungen sind so ausgerichtet, dass es eine Art Gewährleistungspflicht gibt, wonach zumindest staatliche Schulen eingerichtet sein müssen. Damit wäre ein vollständiger Rückzug des Staates aus seiner bildungspolitischen (schulischen) Verpflichtung nicht zulässig. Ein Recht auf eine ganz bestimmte Ausbildung, einen bestimmten Ausbildungszweig bzw. eine bestimmte Ausbildungsart besteht für den einzelnen damit aber nicht.

Im Bereich Erziehung-Schule finden sich neben den „Kerngrundrechten“ auf Bildung, zahlreiche Schnittmengen zu anderen Grundrechten wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Gedanken-Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Freiheit der Kunst und Wissenschaft, die Berufsfreiheit, das Recht zu arbeiten und die unternehmerische Freiheit. Das Recht auf Bildung ist dabei so zu lesen, dass sich dieses aus einer gesamtheitlichen Zusammenschau dieser unterschiedlichen Grundrechte „zusammensetzt“ und ergänzt. Eine bildungsmäßige Indoktrination z.B. durch einseitig fokussierte und tendenzielle Unterrichtsmaterialien darf daher, aus verschiedenen grundrechtlichen Ansätzen abgeleitet, nicht erfolgen.

Ebenso ist ein Mindestmaß an qualitativer und quantitativer Unterrichtsleistung durch den Staat zu gewährleisten, die auch einen Einstiegs- und Intensivunterricht bei Sprachdefiziten – jedenfalls bei der Erfüllung der Schulpflicht – rechtfertigen kann, wenn damit das Ziel eines möglichst baldigen gemeinsamen Unterrichtes auf eine verhältnismäßige Art und Weise hergestellt werden kann und damit in Folge sicher gestellt wird, dass dem lehrplankonformen Unterricht (wieder)

angemessen gefolgt werden kann.

Auch spezielle Unterrichtsformen und institutionelle und organisatorisch spezialisierte Einrichtungen sind durchaus zulässig, wenn diese sachlich begründbar sind und diese einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme Stand halten.

In heterogenen Gesellschaften stellt sich die Frage, ob bei immer unterschiedlicheren Werte- und Erziehungsvorstellungen die „gute Erziehung“ überhaupt noch umfassend umschrieben und auf ein allgemein anerkanntes, gemeinsames Fundament gestellt werden kann? Hilft mir dabei vielleicht wieder die verfassungsmäßige Formulierung des „Wahren, Guten und Schönen“? Ist die „gute Erziehung“ allenfalls auch messbar und will ich eine solche „Messung“ überhaupt?

Das Abgrenzungsthema zwischen dem Unterrichtsziel und dem (an einer staatlichen Institution) zu vermittelnden (Lehrplan-)Wissen und der religiösen und weltanschaulichen primären Erziehungsentscheidung und -verantwortung der Eltern ist eine sehr interessante und viel Diskussionspotential beinhaltende Thematik. Dazu folgen auch noch später einige Überlegungen. Dabei geht es nicht unbedingt um Elternrechte und die Elterneinstellungen, sondern eigentlich um die Erziehungsverantwortung für Kinder unter dem Aspekt des „Kinderrechtes auf Bildung“. Diese Themen wären immer im Lichte des „Kindeswohles“ zu betrachten.

Die Behandlung dieser Abgrenzungsfrage würde aber den Rahmen dieses Artikels sprengen und wird nur kurz unter Punkt 5 angeschnitten.

5. Der schulische Alltag und seine „Schnittstelle“ zu den Grundrechten

Es ist sofort erkennbar, dass der oben dargestellte Auftrag der (staatlichen) Schule leicht in ein Spannungsfeld zu den ebenso angerissenen Grundrechten, d.h. den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, den Bestimmungen der EMRK und der Charter der Grundrechte (GRC) der Europäischen Union kommen kann. Nachstehend einige konkrete Überlegungen zu Situationen aus dem schulischen Alltag, aus denen der Zusammenhang zwischen der „Schule“ und den Grundrechten gut herausgearbeitet werden kann.

Der erwähnte Aspekt der Erziehung steht neben Art. 14 GRC und Art. 7 GRC auch in einem starken inhaltlichen Zusammenhang mit Art. 8 EMRK und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich der Freiheit der Religionsausübung (Art. 14 und 16 StGG, Art. 9 EMRK). Die EMRK sieht dabei in seinem 1. Zusatzprotokoll vor, dass „der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten und die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen hat.“ Dort wo staatliche Lehrplaninhalte und Lehrziele, die als Ausfluss der verfassungsgesetzlichen Ziele und Aufgaben der Schule gesehen werden können, mit religiösen oder weltanschaulichen Inhalten eine gemeinsame thematische Schnittmenge aufweisen, stellt sich die diffizile Abgrenzungsfrage zwischen den verbrieften Freiheitsrechten (d.h. die Beschränkung staatlicher Eingriffskompetenzen) und die formulierten

Staatszielbestimmungen für die staatlichen „Leistungen und Leistungsinhalte“ in der Schule.

Auch bei der immer wieder aufkommenden Frage, inwieweit der Regelung des „Handygebrauches“ an einer Schule mit dem Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK) in Konflikt geraten könnte, sind die Beurteilungen unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu sehen. Dazu ist zu berücksichtigen, dass bei einer „Handygebrauchsregelung“ an Schulen kein dauerhafter Eigentumsentzug (d.h. eine Enteignung) erfolgt, sondern eine Nutzungs- und Eigentumsbeschränkung vorgenommen wird. Deren Zulässigkeit ist nach den Gesetzesvorbehalten (z.B. „Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 1. ZPEMRK 1. Satz) beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse [...] für erforderlich hält.“) zu beantworten. Bietet dazu § 43 Schulunterrichtsgesetz, der bei den

„Pflichten der Schülerinnen und Schüler vorsieht, dass diese durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken [...] haben“, eine taugliche Grundlage, generell die Abgabe von Mobiltelefonen beim Betreten der Schule vorzusehen, oder ist dies nur auf Basis einer gremialen Beschlussfassung der Schulpartner möglich?

6. Gedanken zum Abschluss:

Aus den vorstehenden Ausführungen geht sehr gut hervor, dass Schule und alleine über Schule zu reden, verschiedene (rechtliche) Meinungen, Ausgangspunkte und weitere Themenfelder eröffnet und Diskussionen und Diskurse aufzeigt, zulässt und auch ermöglichen soll. Genau dieser Dialog und konstruktive Umgang mit den unterschiedlichen Standpunkten und Positionen in einem differenzierten Bildungs- und Schulwesen erscheint der Grundintention der anfangs erwähnten Staatszielbestimmung doch sehr gut zu entsprechen.



UNSER LAND IN GUTER HAND

Fraktion Christlicher
GewerkschafterInnen
in der
**GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER
DIENST**

 göd.fcg

www.goedfcg.at



Die Bildungsdirektion Salzburg



Rudolf Mair

Bildungsdirektor Salzburg

Die Schulverwaltungsreform und die damit einhergehende Einrichtung von Bildungsdirektionen ist wohl eine der größten Verwaltungsreformen in der jüngeren Geschichte Österreichs. Es wird damit eine gemischte Behörde geschaffen, die im Bundesland Salzburg erstmals die Verwaltung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie die mittleren und höheren Schulen und auch die Schulerhaltung der berufsbildenden Pflichtschulen unter einem Dach vereint.

Die zwei wesentlichen Punkte der Organisationsgestaltung dieser neuen Bil-

dungsdirektion waren einerseits die Aufgabenstrukturierung und andererseits die Bewältigung des organisatorischen Wandels in sozio-emotionaler Hinsicht.

Die wirkungsorientierte Verwaltung hat den Organisationsansatz der öffentlichen Verwaltung nicht verändert, daher wurde im Sinne einer passenden Aufgabenstrukturierung eine adäquate Aufbauorganisation samt Ablauforganisation etabliert, wobei es sich hier ehrlicher Weise um „work in progress“ handelt.

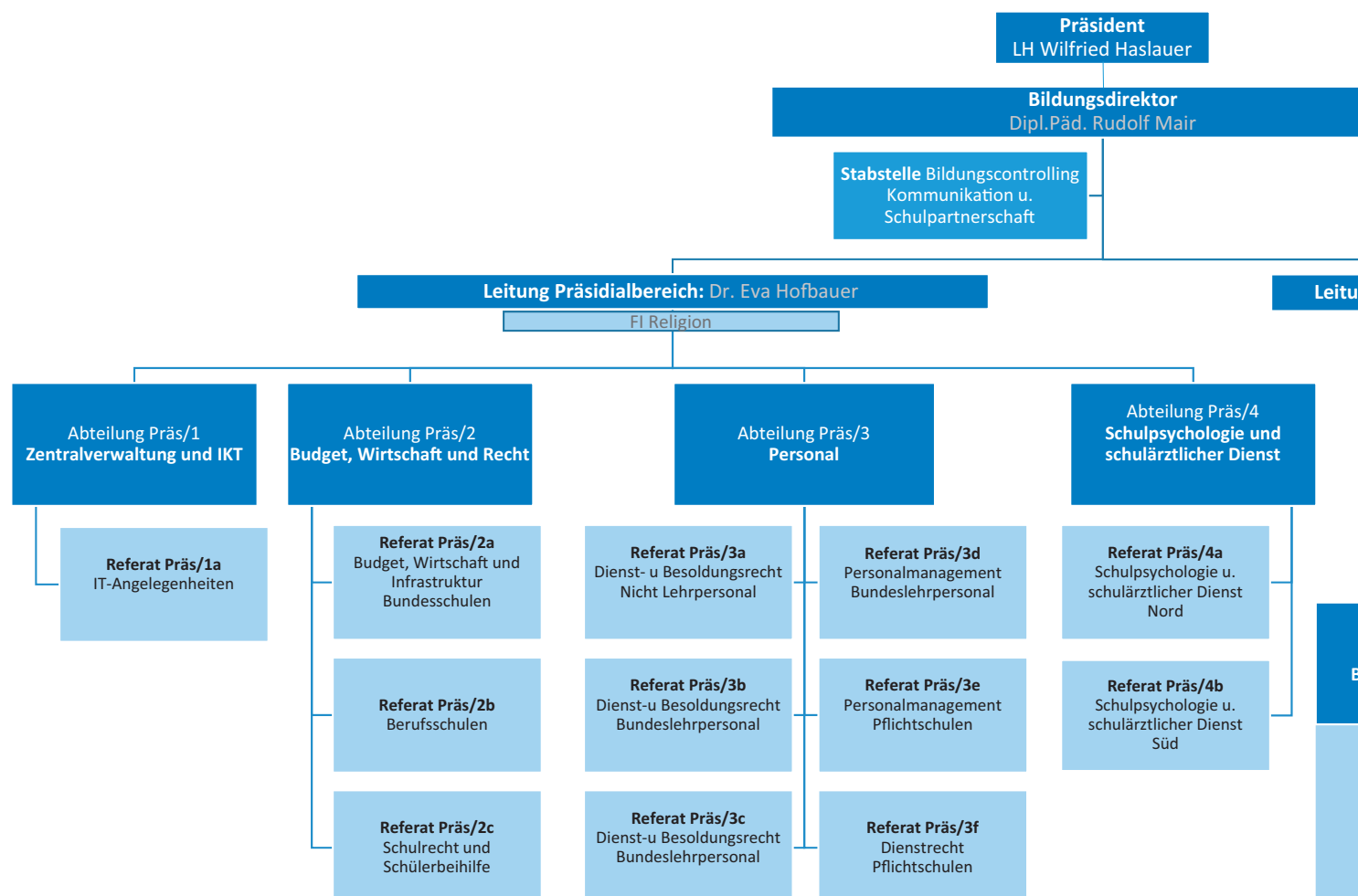
Die horizontale Differenzierung der Aufbauorganisation wurde – wie in der Rahmenrichtlinie zur Geschäftseinteilung vorgesehen – in der Ausgestaltung von Stellen, Referaten und Abteilungen vollzogen, da der Bildungsdirektor bereits im BVG, und das weitere Top-Management mit Präsidialleiter/in und Pädagogischer Leitung bereits durch das BD-EG festgelegt ist.

Die vertikale Differenzierung der Aufbauorganisation betraf die Festlegung und hierarchische Detaillierung von Weisungs- und Entscheidungsbefugnissen, das Instanzengefüge – wie im Entwurf der Rahmenrichtlinie zur Geschäftsordnung vorgesehen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitungsspannen und Leitungstiefen wurde hier angestrebt.

Wir haben uns in diesem Sinn entschlossen, die Verwaltungsebenen mit 4 Abteilungen im Präsidialbereich und 2 Abteilungen (Bildungsregionen) im Bereich pädagogischer Dienst sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich einzurichten, das unten abgebildete Organigramm der Salzburger Bildungsdirektion zeigt dies.

Die wichtigste Dimension der Veränderung ist aber immer die Emotion.

Mitarbeiter, die bisher eher in einem Konkurrenzverhältnis zueinander standen,



mussten „gewonnen“ werden, Verständnis für die neue Organisation mit gemeinsamen Zielen zu entwickeln, sich als homogene Einheit zu verstehen.

Dieser sozio-emotionale Prozess musste gemanagt werden, um Verständnis für den „Change“ zu erreichen und damit innere Widerstände zu minimieren.

Die Frage „Was bedeutet die Bildungsdirektion für mich persönlich?“ stand wohl für die meisten Mitarbeiter im Mittelpunkt und wurde und wird sicherlich unterschiedlich beurteilt. Der Bildungsdirektor gestaltete daher proaktiv, um möglichst viele Mitarbeiter/innen „mitzunehmen“.

Besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang der Arbeit von Ing. Mag. Dr. Karl Premißl MBA vom Amt der Salzburger Landesregierung: „Die neue Bildungsdirektion Salzburg, Einrichtung einer hybriden Bund-Länderbehörde unter dem Gesichts-

punkt moderner Organisationsgestaltung“ die mir zur Verfügung gestellt wurde. Sie diente als Leitfaden und wesentliche Unterstützung bei der Strukturierung und Etablierung der Bildungsdirektion.

Die Schulqualitätsmanager/innen arbeiten ab 1.1.2019 in den Bildungsregionen in Teams. Team ist verteilte Intelligenz, daher wird es wichtig sein, trotz hierarchisch vertikaler Linienstruktur auch eine funktionstüchtige horizontale Kooperation in den Teams zu ermöglichen.

Es wird auch Aufgabe der pädagogischen Leitung sein, zu erkennen, wo notwendige Entscheidungen nicht getroffen werden und Interventionen zu setzen.

Aber auch hier gilt, dass die Schulqualitätsmanager/innen „gewonnen“ werden müssen, Verständnis für die neue regionale Organisation mit gemeinsamen Zielen zu entwickeln, und sich als homogene Einheit zu verstehen.

Ziel der Bildungsdirektion und Bildungsregionen ist, auf regionaler Ebene Konzepte zu realisieren, die nach Möglichkeit Schülerströme optimal steuern um damit Lebenschancen der Schüler/innen zu erhöhen. Kooperationen der einzelnen Schultypen miteinander sowie auch mit außerschulischen Partnern sind hier anzustreben und einzugehen, was teilweise bereits geschehen ist (z.B. Talentecheck). Entscheidend für den Erfolg der Bildungsdirektion wird aber sein, die autonome Schule in den Mittelpunkt zu stellen, sie ist das Herz der Bildungsreform.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten möglichst viele Entscheidungen dort zu treffen sein, die zukünftigen Schulleiter/innen erhalten auch eine solide Ausbildung.

Die Ergebnisverantwortung (z.B. Ergebnisse der BISTA oder anderer Monitoringsysteme) liegt beim Standort, Personalentwicklungsmaßnahmen oder Fortbildungsanliegen vereinbart die Leitung mit der Pädagogischen Hochschule. In der Bildungsregion werden Bildungsangebote aufeinander abgestimmt, Nahtstellen im Regionalteam gestaltet und Schüler/innen hinsichtlich ihrer Bildungsbiografien evidenzbasiert

beraten. Förderung erfolgt geplant und diagnosegeleitet. Die letzte Nahtstelle ist jene zu den Universitäten und Fachhochschulen, die erste jene der Elementarbildung zur Schule.

Die unverzichtbaren „siamesischen Zwillinge“ der Steuerung durch die Bildungsdirektion sind Autonomie und Rechenschaftslegung. Es ist daher beim Bildungsdirektor ein Bildungscontrolling als Stabsstelle etabliert, die prüft, ob Ziele auch erreicht werden.

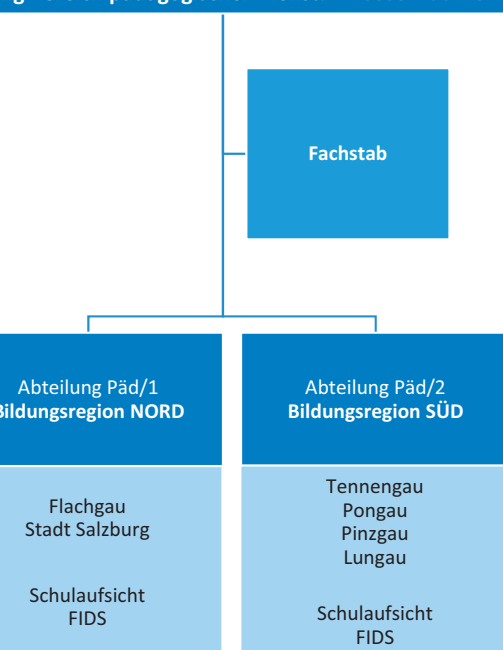
Erfolgreich sind wir dann, wenn möglichst alle Schüler/innen ihr jeweiliges Potential entlang ihrer Bildungsbiografie gut ausschöpfen können und nach der Pflichtschule die Grundkompetenzen jedenfalls soweit beherrschen, sodass sie von anderen Systemen als anschlussfähig betrachtet werden.

Das proaktiv von der Bildungsdirektion unterstützte Bilden von Schulclustern als Bündelung von Ressourcen und Expertise wird wohl – meiner Einschätzung nach – die schwierigste Entwicklungsaufgabe sein. Ziel wird es sein, einen modellhaften, in der Größe ansprechenden Cluster in einer repräsentativen Umgebung – also in Salzburg auf dem Lande – zu etablieren, um ein möglichst sinnstiftendes Narrativ im Sinn eines Ankers zu erhalten. Als schwierig wird es von mir allein wegen der Zustimmungsnotwendigkeiten von Schulen, Schulpartnern und Schulerhaltern eingeschätzt.

Die Übertragung bzw. Mitwirkung im Vollzug des Kindergarten- und Hortwesens in die/der Bildungsdirektion stellt den nächsten logischen Schritt in der Organisationsentwicklung der Bildungsdirektion dar. Vor allem der großen Bedeutung wegen, die die Elementarbildung in der Phase der frühen Kindheit (3-6 Lj.) auf die weitere Bildungsbiografie hat.

Ich möchte mich bei meinen Mitarbeiter/innen auch an dieser Stelle sehr herzlich bedanken! Sie sind mir immer tatkräftig zur Seite gestanden und sind wesentlich am Gelingen dieses Change-Projekts beteiligt! Es ist mir eine Freude, in dieser Bildungsdirektion mit diesen Mitarbeiter/innen zu arbeiten!

ng Bereich pädagogischer Dienst: Dr. Josef Lackner



64. JAHRESTREFFEN des SIESC in Tainach/Tinje in Kärnten

22. – 27./28. Juli 2019

Die VCL-Österreich und SIESC laden herzlich zur 64. Jahrestagung des SIESC vom 22. – 27./28. Juli 2019 nach Tainach/Tinje in Kärnten in Österreich ein. Das Bildungshaus „Sodalitas“ erwartet uns, ein freundliches Haus mit modernen Ein- und Zweibettzimmern sowie Vortrags- und Gruppenräumen und einer Kapelle mit Mosaiken von P. Rupnik (www.sodalitas.at).

Als Thema haben wir gewählt: „Der Beitrag der Schulen zur Integration durch vernünftige Inklusion“. Der Beitrag von Schulen zu Integration (Eingliederung) in die Gesellschaft ist unersetzlich: für Schüler/innen, die wegen Behinderungen besondere Förderung brauchen, für Schüler/innen, die als Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge oder Migranten die sprachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für den Schulbesuch und die Berufsausbildung erwerben müssen, für Schüler/innen, die aus bildungsferner Umwelt Bildungsrückstände mitbringen.

Die Lösungsversuche für diese schwierige, aber unumgängliche Aufgabe der Schule von heute sind in den europäischen Ländern unterschiedlich und ideologisch und bildungspolitisch umstritten. Es gibt politische Ideen, die dabei von Schulen zu viel verlangen, die erwarten, dass Schulen alle Probleme der Gesellschaft lösen. Es wird interessant sein, ausgehend von österreichischen und slowenischen Lösungsvorschlägen, dargestellt von in der Praxis erfahrenen Kolleg/inn/en, die Situation in verschiedenen europäischen Ländern kennenzulernen und zu vergleichen.

Tainach/Tinje ist ein kleiner Ort im gemeinsamen Gebiet von deutschsprachigen und slowenischsprachigen Kärntnern.



© Wikimedia Commons

Wir werden Klagenfurt besuchen, die etwa 20 km entfernte Hauptstadt Kärntens mit etwa 100.000 Einwohnern. Kärnten hat nicht nur viele bekannte Seen, sondern auch alte Kirchen, Burgen und Schlösser, Ausgrabungen einer keltisch-römischen Stadt und interessante Museen. Bei der Exkursion am letzten Tag werden wir eine imposante Burg und den romanischen Dom von Gurk, den Ursprung der Diözese in den Kärntner Bergen, kennenlernen.

Für den SIESC

Alin Tat

Präsident des SIESC

Für die VCL

Wolfgang Rank

Vizepräsident des SIESC



© Wikimedia Commons

INFORMATIONEN

ORT Vorträge, Sprachgruppen, Mahlzeiten und Unterkunft:

Katholisches Bildungshaus Sodalitas/Katoliški dom prosvete
Propsteiweg/Proštjska pot 1, A-9121 Tainach/Tinje
Tel : +43 4239 2642 71
www.sodalitas.at; E-mail: korpitsch@sodalitas.at

- ZEIT**
- **Ankunft und Einschreibung:** Montag, 22. Juli, ab 15 Uhr
 - **Eröffnungssitzung** um 19:30 Uhr (nach dem Abendessen)
 - **Ende der Arbeitstagung:** Samstag, 27. Juli, nach dem Frühstück
 - **Tagesausflug** (fakultativ): Samstag, 27. Juli
 - **Abreise** der Exkursionsteilnehmer: Sonntag, 28. Juli, nach dem Frühstück
 - Unterkunft ist für wenige vor dem Treffen und nach dem Treffen möglich.
 In diesem Fall kontaktieren Sie bitte wolfgang.huebl@gmail.com.

PREIS PRO PERSON

- **Arbeitstagung:** für Mitglieder des SIESC € 380,-- im Doppelzimmer, € 430,-- im Einzelzimmer; € 405,-- bzw. € 455,-- für diejenigen, die nicht Mitglied des SIESC sind.
- **Fakultativer Ausflug:** € 90,-- im Doppelzimmer, € 98,-- im Einzelzimmer.
- **Im Preis für die Tagung sind enthalten:**
 - **Unterkunft mit Vollpension** vom 22. abend bis 27. Juli früh
 - **allgemeine Unkosten:** Organisation, Sekretariat, Vorträge, Besichtigungen
 - **Beitrag zur Einladung der Kolleg/inn/en aus Ostmittel- und Osteuropa**
 - **Beitrag zum Leben des SIESC und Abonnement von SIESC-Aktuell für 2 Jahre**
- **Im Preis für den fakultativen Ausflug sind enthalten:** Ausflug am 27. Juli, Mahlzeiten, Übernachtung am 27. und Frühstück am 28. Juli

Die Tagungsgebühren werden vor Ort bar bezahlt, und zwar nur in Euro.

Teilnehmer/innen unter 35 Jahren erhalten eine Ermäßigung von 25 %,

Kinder unter 12 Jahren eine Ermäßigung von 50 %.

Zum ersten Mal teilnehmende Kolleg/innen erhalten eine Ermäßigung von € 60,-- auf den Gesamtpreis für die Tagung.

Diese Ermäßigungen gelten nicht für die fakultative Exkursion.

ANMELDUNG bis 10. Juni 2019

Mit der Anmeldung soll eine Anzahlung von € 80,-- auf das folgende Konto erfolgen.

Sie können auch den Gesamtpreis für die Tagung vor dem 10. Juli auf dieses Konto überweisen.

Konto lautend auf „VCL Österreich“ bei der Bank der Postsparkasse, A-1018 Wien

IBAN: AT20 6000 0000 0175 8595, BIC: BAWAATWW.

Schicken Sie bitte ein Anmeldeformular pro Erwachsene/n

möglichst per E-Mail an: wolfgang.huebl@gmail.com

oder per Post an Wolfgang Hübl, Traunstraße 16 A, A-5026 Salzburg

Genaues Programm und weitere praktische Informationen werden Anfang Juli zugesandt.

Vergessen Sie nicht, Ihre E-mail-Adresse anzugeben, damit Sie alles schneller erhalten.

Schreiben Sie uns, wann genau Sie ankommen und ob Sie das Abendessen am Ankunftstag wünschen.

Anmeldung zur 64. Jahrestagung des SIESC in Tainach vom 22. bis 27./28. Juli 2019
Ein Exemplar pro Person (Die Angaben sind Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises.)
 Bitte alle Angaben in Großbuchstaben und in den zutreffenden Feldern ein X einsetzen.

Name / Vorname:

m / w

Adresse (Strasse, PLZ, Ort, Land):

Tel., E-Mail:

Geburtsjahr:

Ich bin Mitglied des SIESC als Mitglied folgender nationaler Vereinigung (bitte den Namen anzeichnen):

AGRU AIDU CdEP DKPS HKDPD KIK UCIIM UKPCR VCL VkdL ZKPS

Ich bin Einzelmitglied des SIESC. ☐Ich bin kein Mitglied des SIESC. ☐

Ich plane meine Ankunft im Haus für den Juli, um Uhr.

Ich nehme am Ankunftstag am Abendessen teil. ☐

Ich benötige Unterkunft im Haus:

Einzelzimmer ☐ Doppelzimmer ☐ zusammen mit:Ich benötige **keine** Unterkunft. ☐Ich nehme zum ersten Mal an einer SIESC-Tagung teil und beantrage die Ermäßigung um € 60,--. ☐Ich bin jünger als 35 und beantrage einen Preisnachlass von 25 %. ☐Ich wünsche Unterkunft für Kind(er) unter 12 Jahren
und beantrage einen Preisnachlass von 50 % für sie. ☐Ich melde mich verbindlich für den zusätzlichen Ausflug an (vor Ort zu zahlen): ☐Ich nehme **nicht** am Ausflug teil, benötige aber Unterkunft für die Nacht vom 27. zum 28. Juli 2019: ☐Ich spreche Deutsch ☐ Englisch ☐ Französisch ☐Ich verstehe Deutsch ☐ Englisch ☐ Französisch ☐Ich hätte gern die zusätzlichen Informationen
und Dokumente der Tagung auf Deutsch ☐ Englisch ☐ Französisch ☐Ich bin bereit, gelegentlich bei Diskussionen aus dem ins
zu übersetzen.

Bei einem Notfall während des Kongresses soll verständigt werden:

Name / Tel./ E-mail

Gleichzeitig mit dieser Anmeldung unterrichte ich meinen nationalen Verband von meiner Anmeldung,
wenn ich einer Mitgliedsvereinigung des SIESC angehöre,
und überweise eine **Anzahlung von € 80,--** auf das angegebene Konto (siehe Informationsblatt!).

Datum

Unterschrift

Der politische Islam der Türkei

Moderate und radikale Strömungen und wie man sie erkennt



Referent: Dr. Walter Posch

Islamwissenschaftler am Institut für Friedenssicherung und Konfliktmanagement der Landesverteidigungsakademie Wien und am Institut für Orientalistik der Universität Wien, Vorstandsmitglied der Österreichischen Orientgesellschaft.

Die VCL-Tirol war Mitveranstalterin eines spannenden Vortrages von Dr. Walter Posch zum Thema „Der politische Islam der Türkei“.

ÖPU, VCL, fcg, die ÖOG und der VC-Alt Herrenbund hatten unter der Koordination von Matthias Hofer eingeladen und ca. 80 Personen hörten am 24. Jänner 2019 in Innsbruck detailreiche und fundierte Aus-

führungen zur Entwicklung und zur heutigen Lage der verschiedenen Richtungen und Parteien in der Türkei, die sich durchaus auch auf europäische Länder ausdehnen und auswirken. Die anschließende

Diskussion gab dann noch – kulinarisch unterstützt von der VCL – Gelegenheit, einzelne Aspekte zu vertiefen.

Dr. Ursula Gerstenbauer



Auf die Pädagoginnen
und Pädagogen...

...kommt es an!

GESUCHT:

✓ Kreativer Unterricht

AUSZEICHNUNG IN 3 KATEGORIEN:

- ✓ Individualität
- ✓ Wirtschaftskompetenz
- ✓ MINT

In Kooperation mit



Neustart Schule.
Bewegung in die Bildungspolitik!

PROJEKTE EINREICHEN AUF
www.iv-teachersaward.at

BEWERBUNGSFRIST:
21. 1. 2019 BIS 30. 4. 2019

Lebendiges Lernen: Panama als intensive spirituelle Erfahrung

Es ist ein Fest des Glaubens und zugleich ein katholisches Großereignis, das nur alle paar Jahre in dieser Form stattfindet und Heerscharen junger Gläubiger aus aller Welt anzieht: Die Rede ist vom Weltjugendtag, der Ende Jänner Hunderttausende Menschen in Panama versammelte. Darunter auch eine Pilgergruppe aus Österreich, die begleitet wurde vom Grazer Bischof Wilhelm Krautwaschl. Die größte Schulgruppe stellten die Schülerinnen und Schüler vom Sacré-Coeur-Campus im niederösterreichischen Pressbaum, der zu den Privatschulen der Erzdiözese Wien gehört.

Eine intensive Erfahrung

Die Pädagogin Carina Fischer von der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) des Pressbaumer Sacré-Coeur-Campus hat die Schülerinnen und Schüler begleitet. Als „aufregende, intensive aber auch anstrengende Erfahrung“ beschreibt sie die Reise im Rückblick. Ein ordentliches Maß an Flexibilität war wohl notwendig. Vieles sei spontan eingeteilt oder kurzfristig entschieden worden, erzählt Carina Fischer. „Doch was mir am meisten in Erinnerung bleiben wird, sind die vielseitigen Begegnungen mit jungen Menschen

verschiedener Nationalitäten, die positive Gruppendynamik bei den gemeinsamen Unternehmungen, die eindrucksvolle Vielfalt des Landes und seiner Kultur und vor allem die große Aufgeschlossenheit unserer Jugendlichen gegenüber neuen Erfahrungen.“



© Carina Fischer

Die Herausforderungen, denen sich die jungen Menschen aus Österreich auf ihrer Reise zum Weltjugendtag stellen mussten, waren überaus vielfältig: „Unsere Schülerinnen und Schüler – und auch wir, die begleitenden Lehrpersonen – waren mit vielen neuen Erfahrungen und einem ungewohnten Umfeld konfrontiert“, fasst es Carina Fischer zusammen. ‚Lernen‘ habe

dabei in verschiedenen Situationen und auf unterschiedlichen Ebenen stattgefunden, so die Pädagogin. „Die Wohnsituation in den Gastfamilien begünstigte das interkulturelle Verständnis und den Abbau von Vorurteilen, und unsere Ausflüge in das historische Zentrum der Hauptstadt und zu den Miraflores-Schleusen vermitteln den SchülerInnen wichtige Einblicke in die kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten Panamas.“

Feiern mit dem Papst

Der Weltjugendtag umfasst – anders als der Name vielleicht vermuten lässt – mehr als nur einen einzigen Tag. Den Abschluss bilden immer die diversen Aktivitäten und Feierlichkeiten in Anwesenheit des Heiligen Vaters. Und natürlich ist die Begegnung mit dem Papst auch für unsere Pressbaumer Schülerinnen und Schüler mit eines der beeindruckendsten Erlebnisse dieser Reise. An der Küste von Panama City findet am Donnerstag die erste Messe mit dem Papst statt. Gläubige von allen Kontinenten haben sich versammelt und als Besucher blickt man über ein Fahnenmeer aus den verschiedensten Ländern, besonders viele davon aus Mittel- und Südamerika – vor



© Carina Fischer

allem Costa Rica, Brasilien und Guatemala sind vertreten.

Die Stimmung ist mitreißend. „Es fasziniert mich bei jedem Weltjugendtag, wie das Willkommen des Papstes Zigttausende Jugendliche aus aller Welt motiviert, Strapazen auf sich zu nehmen, bei großer Hitze zur Begegnung zu gehen und mit so viel Enthusiasmus und Freude den Nachfolger Petri zu begrüßen“, beschreibt Michael Scharf, Schulseelsorger an der BAfEP des Sacré Coeur Pressbaum das Papstwillkommen. Es sei ein großartiges Erlebnis gewesen, inmitten von zehntausend Jugendlichen zu stehen, „die jubeln, singen und tanzen, weil sie den Papst sehen dürfen“, so Michael Scharf. „Als der Papst vorbeigefahren ist, war das schon sehr toll“, erzählt auch BAfEP-Schülerin Heidemarie Holzer. „Es war eine coole Stimmung, Alle waren motiviert und happy, das war sehr inspirierend.“

Einzigartige Begegnungen

Was die Schülerinnen und Schüler aus Niederösterreich jedoch am meisten begeistert auf ihrer Reise in die Fremde, ist die Interaktion mit den vielen Menschen aus den verschiedensten Teilen der Welt. Und dabei machen sie alle die Erfahrung, dass es für ein gegenseitiges Verstehen oft gar keiner Worte bedarf. Das gilt vor allem dann, wenn das gemein-



© Carina Fischer



© Michael Scharf

same emotionale und spirituelle Erleben im Vordergrund steht: eine Pilgergruppe aus Brasilien, mit der die Schülerinnen und Schüler aus Pressbaum in der Altstadt tanzten, bewegende Messen mit jungen Pilgern aus Guatemala, das Sammeln von Unterschriften auf den WJT-Shirts und der beliebte traditionelle Bändertausch mit Jugendlichen aus aller Welt.

„Mir hat besonders gut gefallen, Menschen aus aller Welt kennenzulernen und mit ihnen ‚Souvenirs‘ auszutauschen. Außerdem war es toll, mit über einer halben Million junger Menschen gemeinsam Messe zu feiern“, erzählt denn auch BAfEP-Schülerin Magdalena Radlmair von ihren Eindrücken. Als „besondere Erfahrung“ beschreibt Adriana Lindl den Abschlussgottesdienst, „da Menschen verschiedenster Nationen die Messe gemeinsam zele-

briert haben und einfach eine einzigartige Stimmung vorhanden war.“ Und Julia Hiesinger erinnert sich an das besondere Gemeinschaftsgefühl, das bei allen Events im Rahmen des Weltjugendtags spürbar gewesen sei: „Dadurch hatte ich das Gefühl, dass es egal war, woher man kommt, da sich alle Menschen sofort angefreundet haben. Ich fand es total schön, so viele Menschen aus unterschiedlichen Kulturen kennenlernen zu können und gemeinsam mit ihnen den Glauben verbreiten zu können. Ich habe so viele wunderbare Momente erlebt – oft sogar mit Gänsehaut –, die ich nie vergessen werde.“

Autorin: Sabine Aßmann

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Privatschulen der Erzdiözese Wien



© Carina Fischer



göd.fcg

Gemeinsam **stark!**
Gemeinsam **erfolgreich!**

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender FCG/AHS



Manch Sanierungsmaßnahme muss schnell erfolgen

„Das österreichische Schulsystem hat in der Vergangenheit genug Reformen erlebt.“¹ Die Ankündigung des Bildungsministers, die Schulen endlich einmal in Ruhe arbeiten lassen zu wollen, ist im Frühjahr auf große Zustimmung gestoßen und hat für ein Aufatmen gesorgt. Doch inzwischen wurde BM Faßmann von der Realität eingeholt. Es warteten auf ihn weit mehr Baustellen, als er sich bei Amtsantritt wohl vorstellen konnte. Einige Sanierungsmaßnahmen wurden inzwischen angegangen, für andere will man sich mehr Zeit gönnen. Erkannt wurde jedenfalls Sanierungsbedarf, der davor jahrelang geleugnet worden war.

Zur letzten Kategorie gehört für mich die Reform der Reifeprüfung, bei der erstmals auch auf die Betroffenen gehört wird. Die

Umsetzung der inzwischen erarbeiteten Vorschläge wird teilweise Jahre brauchen. Sie muss im Sinne der SchülerInnen ja auch in Ruhe und vor allem klar durchdacht erfolgen. Wichtiger als das Tempo ist für mich dabei die Qualität.

Eine Sanierungsmaßnahme wurde in den letzten Tagen vom Nationalrat im Rahmen einer Dienstrechtsnovelle gesetzt. Durch einen gravierenden Fehler, den Universitäten bei der Entwicklung der „PädagogInnenbildung NEU“ begangen hatten, wurde nämlich eine dreistellige Anzahl von Lehramtsstudierenden zu einem Studienabschluss geführt, der nicht den gesetzlichen Erfordernissen für eine Anstellung entsprach. Saniert werden konnte dieses Versagen nur mehr durch eine Änderung der Gesetzeslage.

Ich bin sehr froh, dass der Gesetzgeber dazu gebracht werden konnte. Als kühn empfinde ich es allerdings, wenn von jener Organisation, die für den Fehler verantwortlich ist, nun folgende Aussage kommt: „Diese Änderung hätte schon vor längerer Zeit vorgenommen werden müssen.“² Denke dabei nur ich an die Aussage eines ertappten Temposünders, der gegenüber dem Polizisten meint, man hätte schon vor längerer Zeit Tempo 140 einführen müssen?

Die „PädagogInnenbildung NEU“ mit dem ab dem kommenden Schuljahr für alle neu eintretenden KollegInnen verpflichtenden „Dienstrecht NEU“ ist für mich die größte Baustelle im Bildungsbereich. Besonders schlimm ist dabei, dass man unsere künftigen KollegInnen mit der „Induktionsphase“ vor fast unlösbare Aufgaben stellt und damit ihre Überforderung oder gar ihr Scheitern in Kauf nimmt.

Die Sanierung aller offenen Baustellen wird sicher Jahre brauchen. Jetzt bedarf es aber eines entschlossenen und raschen Handelns, indem man das Auslaufen des Unterrichtspraktikums verschiebt und die dadurch gewonnene Zeit für eine gründliche Reform der Induktionsphase und in weiterer Folge der LehrerInnenbildung nutzt. Das kann, da es eine Gesetzesänderung erfordert, der Bildungsminister allein nicht schaffen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert.



¹ Heinz Steinbock und Markus Staudinger, „Wenn es jetzt einmal eine Zeit ohne Grundsatzreformen gibt, ist das gut“. In: Oberösterreichische Nachrichten online vom 9. März 2018.

² Univ.-Prof. Dr. Erich Müller, Vizerektor für Lehre an der Universität Salzburg, zit. n. Uni-Absolventen dürfen nicht unterrichten: Lösung in Sicht. In: Salzburger Nachrichten online vom 10. Dezember 2018.

ÖPU Wochenspiegel

Editorial



Sehr geehrte User unserer Website, liebe Kolleginnen und Kollegen!

„Eine Wirkung der Ganztagschule auf die Kompetenzen von Schülern ließ sich bisher nicht nachweisen, auch nicht bei Kindern aus sozial schwachen Familien.“ (Univ.-Prof. Dr. Eckhard Klieme) (1)

„Die Schüler/innen der Ganztagschulen erhalten auch genauso häufig wie die Halbtagschüler/innen privat finanzierten Nachhilfunterricht.“ (Univ.-Prof. Dr. Dagmar Killus) (2)

„Bei der Ganztagschule sind noch keine belastbar positiven Effekte zur Senkung des externen Nachhilfebetrags erkennbar. So benötigen jene Eltern, die ihr Kind bzw. ihre Kinder ausschließlich in der Ganztagschule haben, immer noch in 23 Prozent der Fälle eine Nachhilfe - davon 18 Prozent eine bezahlte.“ (Univ.-Prof. Dr. Klaus Birkelbach) (3)

„... weniger Nachhilfe wird es dadurch nicht geben, wie sich in Ländern zeigt, in denen der Anteil an Ganztagschulen hoch ist. Da geben Eltern weitaus mehr für Nachhilfe aus.“ (Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann) (4)

„Wer die ‚Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen‘ (StEG) vom Klieme, Holt-appels, Rauschenbach und Stecher genau liest, stellt fest, dass es weder Beweise dafür gibt, dass in einer Ganztagschule Kinder besser lernen, noch Kinder aus bildungsfernen Milieus besser gefördert werden und somit auf Kinder aus bildungsnahen Milieus aufschließen können.“ (Univ.-Prof. Dr. Klaus Zierer) (5)

„Ein/e Schüler/in, der/die in eine Schule mit Nachmittagsbetreuung geht, erreicht eine um rund 16 Punkte schlechtere Leistung in Mathematik, als ein/e Schüler/in mit der gleichen Merkmalskombination, der/die jedoch eine Schule ohne Nachmittagsbetreuung besucht.“ (Mag. Dr. Christoph Helm) (6)

„Es gibt keine empirischen Belege dafür, dass die gebundene Ganztagschule für die Leistung oder das Sozialverhalten der Schüler besser ist als die offene.“ (Univ.-Prof. Dr. Natalie Fischer) (7)

„Wir können nicht bestätigen, dass ein Ganztagsangebot zum Abbau von sozialen Unterschieden oder einer Verbesserung der Leistung führen würde.“ (Univ.-Prof. Dr. Kai Maaz) (8)

„In TIMSS 2015 konnte jedoch gezeigt werden, dass Kinder, die schulische Ganztagsangebote nutzen, nicht weniger Nachhilfunterricht erhalten als Kinder, die an keinem schulischen Ganztagsangebot teilnehmen.“ (Univ.-Prof. Dr. Wilfried Bos) (9)

„Die Ergebnisse unserer Mehrebenenanalysen lassen sich so zusammenfassen, dass wir an Ganztagschulen weder ein höheres Leistungsniveau, noch eine Reduktion von Bildungsungleichheiten beobachten.“ (Dr. Rolf Strietholt) (10)

In einem Entschließungsantrag, der im Dezember 2018 im Unterrichtsausschuss behandelt wurde, erfahre ich aber, „dass der Besuch einer Ganztagschule die Lernergebnisse verbessert, [sic!] und die Kosten für Nachhilfe deutlich senkt.“ (11) Eingebracht wurde und gezeichnet ist dieser Antrag u. a. von Österreichs ehemaliger Unterrichtministerin Dr. Sonja Hammerschmid.

Höchste Zeit, dass eine Schulpolitik wider bildungswissenschaftliche Evidenz endlich auch in Österreich der Vergangenheit angehört.

Die zehn oben angeführten Zitate und viele mehr hätte Frau NR-Abg. Dr. Sonja Hammerschmid übrigens auf www.bildungswissenschaft.at nachlesen können.

Mit herzlichen Grüßen

Mag. Gerhard Riegler

Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender der ÖPU



Die Woche im Medienspiegel der

Konzentrationsschwierigkeiten, Impulsivität und Hyperaktivität:

„Vergleicht man die gegenwärtigen mit den Schlafenszeiten von vor etwa hundert Jahren, schlafen die Kinder heute jede Nacht im Durchschnitt bis zu 75 Minuten weniger als damals. Die klassischen Symptome der Müdigkeit sind Konzentrationsschwierigkeiten, Impulsivität und bei sehr vielen Kindern (besonders deutlich erkennbar bei den jüngeren) Hyperaktivität.“

Dr. David Eberhard, Facharzt für Psychiatrie, „Kinder an der Macht“ (2015), S. 113

Entwicklungsdefizite:

„Viele Kinder weisen eine zu geringe Frustrationstoleranz auf, schmeißen die Sache hin, wenn es nicht auf Anhieb klappt, verweigern sich bei jeder Anforderung. Ihre Selbststeuerung, die Selbstkontrolle über ihre Gefühle und ihr Einfühlungsvermögen sind unterentwickelt.“

Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE LehrerInnen, „Der öffentliche Dienst aktuell“ vom November 2018, S. 13

Abstumpfungsprozess:

„Je häufiger ein Kind Gewalt sieht, also etwa in den Medien, in der Nachbarschaft, in der Schule und in der Familie, und je häufiger Gewalt nicht sanktioniert oder sogar ‚belohnt‘ wird, desto akzeptabler findet es sie.“

Univ.-Prof. Dr. Jan Pfetsch, Die Zeit online am 7. Mai 2018

„Das A und O der Integration“:

„Als Erstes muss es darum gehen, dass die zu integrierenden Flüchtlinge so schnell und gut wie möglich die deutsche Sprache lernen. Die Forschung zeigt, dass darin das A und O der Integration am Arbeitsmarkt und darüber hinaus liegt. Deshalb müssen verpflichtende Sprachkurse schnell und flächendeckend umgesetzt werden.“

Univ.-Prof. Dr. Ludger Wößmann, ifo-Schnelldienst 1/2016 vom 14. Jänner 2016, S. 22

- 1 Eckhard Klieme, Alles schräg. In: Die Zeit online vom 7. Februar 2018.
- 2 Dagmar Killus u.a., Eltern ziehen Bilanz. 2. JAKO-O Bildungsstudie (2012), S. 35.
- 3 Klaus Birkelbach u.a., Außerschulische Nachhilfe (2017), S. 40.
- 4 Zit. n. Was die Ganztagschule bringt und was nicht. In: Kurier online vom 10. September 2016.
- 5 Klaus Zierer, Gerechte Ungleichheit? In: Zierer u.a., Die pädagogische Mitte (2016), S. 192.
- 6 Christoph Helm u.a., Effekte der NMS-Konzeptmerkmale auf die fachlichen Schülerleistungen. In: Eder u.a., Evaluation der Neuen Mittelschule (NMS). Befunde aus den Anfangskohorten. (2015), S. 294.
- 7 Zit. n. Marlene Weiß, Grabenkampf um die Ganztagschule. In: Süddeutsche Zeitung online vom 6. November 2013.
- 8 Zit. n. Ricarda Breyton, Ende der Hauptschule bringt sozial Schwachen wenig. In: Die Welt online vom 23. Juni 2018.
- 9 Wilfried Bos u.a., TIMSS 2015: Wichtige Ergebnisse im Überblick. In: Wendt u.a., TIMSS 2015. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich (2016), S. 21.
- 10 Rolf Strietholt u.a., Bildung und Bildungsungleichheit an Halb- und Ganztagschulen. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 2015, 18, S. 737.
- 11 Entschließungsantrag der Abgeordneten Andreas Schieder, Sonja Hammerschmid, Genossinnen und Genossen betreffend Schulstartpaket vom 26. September 2018.

Diese und viele weitere Zitate auf www.oepu.at

Nordland 2019

Naturwunder pur | Island, Skandinavien, Irland, Großbritannien



Kneissl
touristik
Studien Erlebnis Reisen



Eilean Donan Castle © Mag. Günter Grüner

Flüge ab den
Bundesländern
möglich!

London - Cornwall

10. - 21.7., 15. - 25.8.2019 Flug ab Wien, Bus, *** und
****Hotels/meist HP, Themse-Bootsfahrt, Eintritte, RL
ab € 2.350,-

Höhepunkte Schottlands

Mit den Äußeren Hebriden Lewis, Harris und Skye
+ Callanish Stones auf Lewis

13. - 21.7., 27.7. - 4.8.2019 Flug ab Wien, Fähren, Bus, *** u.
****Hotels/meist HP, Eintritte, RL **ab € 2.480,-**

Irland intensiv mit Nordirland

6. - 20.7., 20.7. - 3.8., 27.7. - 10.8., 10. - 24.8., 17. - 31.8.2019
Flug ab Wien, Bus, meist ****Hotels/meist HP, Boots-
fahrten, Eintritte, RL **€ 2.690,-**

Höhepunkte Irlands

6. - 13.7., 20. - 27.7., 3. - 10.8., 10. - 17.8., 24. - 31.8.2019 Flug
ab Wien, Bus, ****Hotels/meist HP, Bootsfahrt, Eintritte, RL
ab € 1.560,-

Wandern im Norden Irlands

6. - 16.8.2019 Flug ab Wien, Bus/Kleinbus, *** und
****Hotels/meist HP, Eintritte, RL **€ 2.190,-**

Skandinavische Hauptstädte

Kopenhagen - Oslo - Stockholm - Helsinki

1. - 7.7., 15. - 21.7., 12. - 18.8., 19. - 25.8.2019 Flug ab Wien,
Bus, ****Hotels/meist HP, Eintritte, RL **€ 1.470,-**

Südnorwegen: Fjordwelt

+ Preikestolen bei Stavanger und Bergen

8. - 16.7., 31.7. - 8.8.2019 Flug ab Wien, Bus, Fähren,
*** und ****Hotels/meist HP, Eintritte, RL **€ 1.750,-**

St. Petersburg - Baltikum

7. - 19.7., 4. - 16.8.2019 Flug ab Wien, Bus, meist
****Hotels/meist HP, Eintritte, RL **€ 2.090,-**

Skandinavien mit Lofoten u. Nordkap

15 Tage - wöchentl. Abflüge vom 30.6. bis 4.8.2019 Flug ab
Wien, Bus, Schiff, *** u. ****Hotels/meist HP, Eintritte, RL
€ 2.860,-

Hurtigruten Schiffsreise zum Nordkap

+ Landgänge mit österr. Reiseleitung inkl.!

29.7. - 11.8.19 Flug ab Wien, Bus, Bahnfahrt, 2x ****Hotel/
1x HP u. 1x NF, Schiffsreise auf Hurtigruten in Außen-
kabine/VP, Landgänge, Eintritte, RL **ab € 4.500,-**

Rund um Island zu Gletschern und Vulkanen

9 Tage - wöchentl. Abflüge vom 5.7. bis 16.8.19 Flug ab
Wien, Bus/Kleinbus, *** u. ****Hotels/meist HP, Eintritt, RL
€ 2.770,-

Faszination Island mit Snæfellsnes Halbinsel

+ Kjölur-Hochlanddurchquerung u. Landmannalaugar

2. - 12.8., 16. - 26.8.2019 Flug ab Wien, Geländebus/Klein-
bus, *** und ****Hotels/meist HP, Eintritt, RL **€ 3.990,-**

MietwagenRundreise Island zum Kennenlernen

In 8 Tagen mit vorgebuchten Quartieren und
Mietwagen rund um Island

Flug ab Wien, Mietwagen der gebuchten Kategorie
(bei 2 Personen), Hotels/Gästehäuser/NF **ab € 1.890,-**